

(Muster)-NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

(Vor- und Zuname)

nachfolgend Vermieter genannt
und

(Vor- und Zuname)

nachfolgend Mieter genannt

wird folgender Mietvertrag für den _____ (Datum) abgeschlossen:

§ 1 Vertragszweck

(1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke/aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung:

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume/Sportanlage zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Versammlung oder Veranstaltung.

§ 2 Mietsache

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter folgende Räumlichkeit/Sportanlage:

(Straße, Ort)

(2) Das Mietverhältnis beginnt am _____, um _____ Uhr

und endet am _____, um _____ Uhr.

§ 3 Mietzins

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von EUR _____ zu zahlen. Der Betrag ist bis zum _____ auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: _____ Konto-Nr _____

Bank _____ BLZ: _____

(Als Verwendungszweck ist „Raummiete oder Sportanlagenmiete“ anzugeben)

§ 4 Charakter der Veranstaltung

(1) Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- ☐ Politische Veranstaltung,
- ☐ Kulturelle Veranstaltung
- ☐ Vereinstreffen
- ☐ Party
- ☐ Privater Charakter
- ☐ Kommerzielle Veranstaltung.

(2) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Versammlungen und Veranstaltungen in den Mieträumen/Sportgelände keine rechtsextremen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte haben werden, d.h. insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(3) Sollte durch Teilnehmende an Versammlungen und Veranstaltungen gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts. Die Kautions wird in diesem Falle einbehalten.

§ 5 Obliegenheiten des Mieters

(1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen/Sportanlage durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(3) Der Mieter ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.

(4) Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von _____ Personen nicht überschritten wird.

(5) Der Vermieter und die Polizei haben jederzeit die Möglichkeit, Kontrollbesuche durchzuführen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 6 Kündigung/Rücktritt

(1) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenden Räume nicht gewährleistet werden kann, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aus §1 und §4 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsenen Ansprüche.

(2) Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50% des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit der vereinnahmten Kautions verrechnet werden.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

§ 7 Haftung

(1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

(2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

§ 8 Freistellung

(1) Der Mieter stellt dem Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume/Sportanlage und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung.

(3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.

§ 9 Beendigung des Mietverhältnisses/Rückgabe

Der Mieter hat den Mietgegenstand spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. §2) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

§ 11 Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

§ 12 Kautio

Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters gegen den Nutzer aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der Nutzer bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Nutzung **eine Barkautio** in Höhe von EUR _____. Die Barkautio ist von dem Vermieter nicht zu verzinsen. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautio für offene Forderungen, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Nach mängelfreier Übergabe an den Vermieter und Eingang des Nutzungsentgelts ist die Kautio an den Mieter auf folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: _____ Konto-Nr. _____

BLZ: _____ Bank: _____

(Ort, Datum) _____

.....
Vermieter

.....
Mieter